

Einladung

für die am Dienstag, 30.06.2020 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Finanz-, Vergabe, Grundstücks- und Sanierungsausschusses im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 11.02.2020
2. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 11.02.2020 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung.
3. Quartalsbericht über Steuerentwicklung
-vgl. Finanzausschussbeschluss Nr. 134 vom 14.12.2004
4. Abgesagte Zirkusveranstaltung auf dem neuen Festplatz Weiden aufgrund des Katastrophenfalls wegen der Corona-Pandemie (Sars-CoV-2) und finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmesituation am Festplatz durch die Krise im Allgemeinen
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf.
6. Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO
7. Bekanntgabe der Entscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO
Ausbau „Am Wörnzgraben“
Vergabe der Straßenbauarbeiten und Entwässerungsmaßnahmen
8. Neues Rathaus Weiden – Flachdachsanierung BA 1 und 2-3
Leichtmetall- und Verglasungsarbeiten der Firma Jet Lichtkuppel-Zentrum, Nürnberg
Abschluss eines Vergleichs zwischen der Stadt Weiden und der Firma Jet Lichtkuppel-Zentrum GmbH, Nürnberg
Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO
9. Vergabeentscheidung;
Beschaffung von 3 Pritschenwägen für die Stadtgärtnerei in 2 Losen
(Los 1: Fahrgestell; Los 2: Pritschenaufbau)
Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO durch den Oberbürgermeister vom 20.02.2020

- 10. Beschaffung von Schutzausstattung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie;
Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe.
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach Art. 37/3 GO**
- 11. Vergabeentscheidung;
Fenster- und Glasreinigung für die städtischen Liegenschaften in 4 Mengenlosen;
Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO durch den Bürgermeister**
- 12. Errichtung einer „temporären“ Containerschule an der Pestalozzischule Weiden –
Umsetzung der bestehenden Containerschule ‚Wiesau‘ vom Landkreis TIR nach
Weiden
Vergabe der Demontage-, Transport- und Montagearbeiten
Bekanntgabe einer Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO
Vorgang:
Beschluss des BPAS vom 13.02.2019
Beschluss des FVGS vom 21.05.2019
Beschluss des BPAS vom 11.09.2019
Beschluss des BPAS vom 23.10.2019
Beschluss des BPAS vom 04.12.2019**
- 13. Fortführung einer ESF-geförderten Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule in
Weiden i.d.OPf. im Schuljahr 2020/2021
Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO**
- 14. Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII
Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO**

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 1:

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 11.02.2020

Sachstandsbericht:

Mit dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 11.02.2020 besteht Einverständnis.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 2:

Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 11.02.2020 gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung.

Sachstandsbericht:

Bei den im Beschlussvorschlag genannten Themen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.02.2020 sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 3:

Quartalsbericht über Steuerentwicklung
-vgl. Finanzausschussbeschluss Nr. 134 vom 14.12.2004

Sachstandsbericht:

Mit Finanzausschussbeschluss wurde die Verwaltung beauftragt einen Sachstandsbericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen im lfd. Kalenderjahr zu fertigen. Für das 1. KV 2020 stellt sich der Bericht wie folgt dar:

	2019	2018
<u>Gewerbsteuer:</u>		
HHS 19.200.000,00 €	23.500.000,00 €	23.000.000,00 €
20.352.217,00 € (09.04.20)	21.285.409,00 € (12.04.19)	23.487.216,00 € (13.04.18)
 <u>Einkommensteuer-Anteil:</u>		
HHS 20.908.800,00 €	22.968.000,00 €	20.500.000,00 €
- 50.473,00 € (IV/2019)	- 34.963,00 € (IV/2018)	- 2.806,00 € (IV/2017)
<u>6.043.311,00 €</u>	<u>5.631.723,00 €</u>	<u>5.533.964,00 €</u>
5.992.838,00 €	5.597.030,00 €	5.531.158,00 €
 <u>Umsatzsteuer-Anteil:</u>		
HHS 5.289.000,00 €	5.180.430,00 €	5.000.000,00 €
- 72.919,00 € (IV/2019)	- 59.277,00 € (IV/2018)	- 24.320,00 € (IV/2017)
<u>1.515.705,00 €</u>	<u>1.480.124,00 €</u>	<u>1.354.141,00 €</u>
1.442.786,00 €	1.420.847,00 €	1.329.821,00 €
	2019	2018

Einkommensteuerersatz-Anteil:

HHS 1.716.000,00 €	1.600.000,00 €	1.500.000,00 €
- 3.076,00 € (IV/2019)	5.596,00 € (IV/2018)	13.834,00 € (IV/2017)
<u>323.982,00 €</u>	<u>324.697,00 €</u>	<u>434.755,00 €</u>
320.906,00 €	330.293,00 €	448.589,00 €

Grunderwerbsteuer:

HHS 1.200.000,00 €	1.200.000,00 €	1.200.000,00 €
723.397,00 € (03/2020)	429.731,00 € (03/2019)	489.044,00 € (03/2018)

Gewerbsteuerumlage:

HHS 1.768.422,00 €	3.957.895,00 €	4.146.053,00 €
- 159.946,00 € (IV/2019)	- 480.188,00 € (IV/2018)	- 136.880,00 € (IV/2017)
<u>574.384,00 €</u>	<u>839.362,00 €</u>	<u>1.393.030,00 €</u>
414.438,00 €	359.174,00 €	1.256.150,00 €

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

- () beratend (x) beschließend
(x) öffentlich () nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 4:

Abgesagte Zirkusveranstaltung auf dem neuen Festplatz Weiden aufgrund des Katastrophenfalls wegen der Corona-Pandemie (Sars-CoV-2) und finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmesituation am Festplatz durch die Krise im Allgemeinen

Sachstandsbericht:

Das Zirkusunternehmen xxx fragte in der Liegenschaftsabteilung an, ob er auf dem Festplatz Weiden im Oktober 2019 auftreten könne. Weil zum damaligen Zeitpunkt der Zirkus xxx auftreten wollte, wurde vereinbart, dass der Zirkus im Frühjahr 2020 (12.03. bis 15.03.2020) gastieren könnte.

Das Zirkusunternehmen ist nach eigenen Angaben das viertgrößte Zirkusunternehmen in Deutschland. Trotzdem wurden vor Ausfertigung des Vertrages zwei Empfehlungsschreiben von anderen Städten angefordert, sowie mit dem zuständigen Inhaber des Veranstaltungsortes in Regensburg telefoniert. Es gab bis dato keinerlei Beanstandungen bzw. auftretende Schwierigkeiten vor, während sowie nach den Gastspielen.

Nachdem am 10.03.2020 der erste nachgewiesene Corona-Virus-Fall in Weiden publik wurde, wurde seitens der Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbewesen am 11.03.2020 mündlich sowie am 12.03.2020 schriftlich die Durchführung von Veranstaltungen bis einschließlich 10.04.2020 auf dem gemieteten Festplatzgelände untersagt.

Gründe für die Untersagung sind u. a. folgende: „...Bei Zirkusveranstaltungen bestehen insbesondere folgende Risikoarten: räumliche Nähe der Teilnehmer, häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife aufgrund der räumlichen Situation nur eingeschränkt möglich, überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19. ... Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf CoViD-19 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.“

Aufgrund dieser Untersagung ist eine außerordentliche Kündigung des bestehenden Mietvertrages gem. § 13 Satz 1 Spiegelstrich 3 des Mietvertrages unmittelbar erfolgt (sh. Anlage!)

Finanziell belastet der „gestrandete Zirkus“ die Stadt bisher in Höhe von:

- 8.500,00 € Barauszahlung (Aufteilung siehe Kündigungsschreiben-Rückseite)
- 600,00 € Tankgeld für Zirkus-Dompteur wg. Überführung Tiere ins Winterquartier
- 500,00 € Überweisung Überbrückungsgeld
- 1.000,00 € Versorgung aller anwesenden Personen mit Lebensmitteln

ergibt insgesamt: 10.600,00 €

Hinzukommen Wasser- und Stromgebühren für die Nutzung in Höhe von ca. 12.500,00 € (Schätzung, da die Rechnungsstellung durch das Energieunternehmen zeitversetzt erfolgt)

Zwischenzeitlich wurde überlegt, den Zirkus mittels Räumungsklage zur Weiterfahrt zu bewegen. Diese rechtlichen Schritte wurden aktuell ausgesetzt, da durch die private Initiative von Frau xxx eine konkrete Abreise bis zum 18.06.2020 vereinbart werden konnte. Frau xxx hat durch den Einsatz von privaten Spendenmitteln (aktuell nach eigenen Angaben ca. 35.000,00 €) die gesamte Fahrzeugflotte des Zirkus wieder reaktiviert. Hier wurden die Kosten für Ersatzteile, Reifen, Versicherungen und sämtliche TÜV-Gebühren übernommen.

Zur Sicherstellung der Zulassung und tatsächlichen Abreise übernimmt die Stadt Weiden i.d.OPf. die Zulassungsgebühren als Eigenleistung (Gebührenausschuss in Höhe von ca. 1.500,00 €).

Aus den teilweisen negativen Erfahrungen stellt sich die Frage, ob und wie die Stadt Weiden i.d.OPf. zukünftig mit den Buchungen von Zirkusunternehmen umgehen sollte. Ein vollständiger Ausschluss von Zirkusunternehmen dürfte rechtlich kaum umsetzbar sein und würde auch Zirkus-Highlights wie den Zirkus xxx treffen. Dieser ist derzeit für November 2020 mit einem Gastspiel in Weiden vertreten. Der Zirkus xxx geht aktuell noch von einer Auftrittsmöglichkeit aus und hat sein Gastspiel noch nicht storniert, bzw. er hat schon die Anzahlung auf die Festplatzmiete geleistet. Aktuell sind Großveranstaltungen bis zum 31.10.2020 untersagt worden (Stand 17.06.2020).

Allerdings wären neben einer konsequenten Umsetzung von vertraglichen und finanziellen Forderungen weitere Schritte für die Auswahl zuverlässigerer Unternehmen denkbar (z.B. ein Kriterienkatalog zur Auswahl, höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeitsnachweise, Mitgliedschaft im Deutschen Zirkusverband usw.) Bei Umsetzung von diesen Schritten können aber auch bauliche Veränderungen am Festplatz erforderlich werden, da der Festplatz momentan nicht gegen eine unerlaubte Anreise geschützt ist. Aufgrund der offenen Bauweise könnten abgelehnte Unternehmen einfach anreisen.

Und trotz aller Maßnahmen der Stadt Weiden i.d.OPf. wären Gastspiele durch das Ausweichen auf private Flächen nicht zu verhindern.

Ergänzend möchte die Verwaltung noch auf Folgendes hinweisen:

Auf dem Festplatz findet regelmäßig von März bis November ca. elfmal im Jahr ein Flohmarkt statt. Von der Virus-Welle sind aktuell die Monate März (Veranstaltungstag: 21.03.) bis voraussichtlich Oktober betroffen.

Die bereits erhaltenen Platzmieten wurden dem Flohmarktbetreiber bei Nichtdurchführung seiner Veranstaltung zurückerstattet.

Ebenfalls wurden die von April bis Juni 2020 geplanten Veranstaltungen seitens des jeweiligen Veranstalters abgesagt.

Durch die Absage aller Veranstaltungen ergeben sich Mindereinnahmen i.H.v. ca. 8.000 € bei HHSt. 88310.14000. Zudem wurden bisher keine oder nur im geringen Umfang Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2020 gebucht (Ausnahme z.B. Zirkus xxx, allerdings ist die Durchführung durch die Untersagung von Großveranstaltung bis zum 31.10.2020 inzwischen fraglich).

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 5:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer gestrafften Bearbeitung der Abrechnung hinsichtlich der Teilnahme am Mittagessen, wird ab **XX.XX.XXXX** ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser Betrag entspricht einem Durchschnittswert, **der wie folgt ermittelt wurde (s. Anlage) und Schließstage/Feiertage usw. berücksichtigt.**

Einmal pro Jahr zum 1. September wird die Mittagsverpflegung hinsichtlich der tatsächlichen Teilnahme an der Mittagsverpflegung abgerechnet. Entsprechende Guthaben werden dabei an die Eltern zurückerstattet bzw. werden etwaige Fehlbeträge nacherhoben.

Der Elternbeirat wurde zur Satzungsänderung gehört und hat seine Zustimmung erteilt

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 6:

**Genehmigung der im Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule Weiden i.d.OPf
Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO**

Sachstandsbericht:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 03./04.06.70 über die Landwirtschaftsschule Weiden i. d. OPf. bedarf der Haushaltsplan des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hinsichtlich der Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden, Beethovenstr. 9 (UA 2551) der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf., da die Stadt Weiden i. d. OPf. gem. § 4 des o.a. Vertrages 10 % der entstehenden und durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten zu tragen hat.

Der Haushaltsplanentwurf 2020 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab sieht für den UA 2551 (Landwirtschaftsschule) folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Einnahmen:	153.740 EUR		25.600 EUR
Ausgaben:	167.098 EUR		33.550 EUR
Defizit:	13.358 EUR	Defizit	7.950 EUR
Gesamt-Defizit:		21.308 EUR	

Der sich hieraus errechnende 10 %-ige Kostenanteil der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt **2.130,80 EUR**.

Die Abrechnung erfolgt im Jahre 2021 nach dem Rechnungsergebnis 2020.
Die Haushaltsmittel der Stadt Weiden i. d. OPf. werden im Haushaltsjahr 2021 bei der HHSt. 25000.67200 eingeplant.

Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO: Aufgrund der Absage von Sitzungen und unter Hinweis auf IMS vom 20.03.2020 zur Durchführung von Sitzungen während der Ausgangsbeschränkungen trifft der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Eilentscheidung:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 03./04.06.70 über die Landwirtschaftsschule Weiden i. d. OPf. werden die im Haushaltsplanentwurf 2020 (UA 2551) des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab enthaltenen Ansätze für die Landwirtschaftsschule in Weiden i. d. OPf. genehmigt.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 7:

Bekanntgabe der Entscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO

Ausbau „Am Wörnzgraben“

Vergabe der Straßenbauarbeiten und Entwässerungsmaßnahmen

Sachstandsbericht:

Die Maßnahme Ausbau „Am Wörnzgraben“ mit Straßenbauarbeiten und Entwässerungsmaßnahmen wurde nach Freigabe der Kämmerei online öffentlich ausgeschrieben.

Zur Submission am 30.01.2020 lagen dem Verhandlungsleiter 7 Angebote in schriftlicher und 3 Angebote in elektronischer Form vor.

Das preisgünstigste Angebot wurde von der Firma xxx in Höhe von xxx abgegeben. Die rechnerische Prüfung durch die Tiefbauabteilung und die fachtechnische Prüfung durch das Ingenieurbüro Zwick GmbH ergaben keinerlei Abweichungen oder Beanstandungen. Mittel für das Projekt sind im Haushaltsplan 2020 bei der HHSt. 63000.95071 vorhanden. Mit den Bauarbeiten soll aufgrund der Umlagefähigkeit der Maßnahme so früh wie möglich begonnen werden. Der früheste Baubeginn nach den besonderen Vertragsbedingungen ist die 13. KW 2020 und ermöglicht dadurch der Baufirma eine schnelle und fristgerechte Durchführung der Maßnahme und für die Umlageberechnung einen größeren Zeitraum. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte wurde die Vergabeentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO durchgeführt.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 8:

**Neues Rathaus Weiden – Flachdachsanierung BA 1 und 2-3
Leichtmetall- und Verglasungsarbeiten der Firma xxx
Abschluss eines Vergleichs zwischen der Stadt Weiden und der Firma xxx**

Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO

Sachstandsbericht:

Die Metallbau- und Verglasungsarbeiten bei der Sanierung der Lichtsheds am Neuen Rathaus Weiden bestehen aus 2 Bauabschnitten.

Auftrag 1: Bauteile A und B

Auftrag 2: Bauteile C, D und E

Nachdem die Firma xxx nach öffentlicher Ausschreibung am 27.07.2016 den Auftrag für den ersten Bauabschnitt mit einer Vergabesumme von 207.060,00 € erhalten hat, war die Firma auch bei der öffentlichen Ausschreibung des zweiten Bauabschnittes mit einer Angebotssumme von 261.113,05 € wirtschaftlichster Bieter. Mit Entscheidung gemäß Art. 37 Abs. 3 GO vom 23.03.2017 (Bericht dazu im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss vom 04.04.2017) wurde die Firma xxx, auch für den zweiten Bauabschnitt beauftragt. Die Angebotsprüfung ergab bei beiden Bauabschnitten hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Firma keinen Grund zu Beanstandungen. Sonstige Ausschlussgründe für die Firma lagen ebenfalls nicht vor.

Bei der Ausführung der Arbeiten kam es dann jedoch immer wieder zu Unstimmigkeiten und Problemen bei der Auftragsabwicklung mit der Firma xxx hat Bautermine nicht zuverlässig eingehalten und den Bauablauf verzögert, was zu Bauverzögerungen und Stillstandzeiten und letztlich auch zu Mehrkosten bei anderen Gewerken geführt hat. Während der Ausführung wurde festgestellt, dass mangelhaftes Material in Bezug auf die Schweißnähte eingebaut wurde, so dass durch die Stadt Weiden entschieden wurde den TÜV-Rheinland als Fachgutachter hinzuzuziehen, mit dem Ergebnis, dass dieser die Schweißnähte als mangelhaft ausgeführt bewertete und eine Minderung von ca. 34 % für die Leistung vorschlug. Die Beseitigung des Mangels wurde im Nachgang als nicht mehr möglich bzw. als unverhältnismäßig beurteilt.

Die Baumaßnahme verlief insgesamt sehr schleppend und Fristsetzungen mit der Androhung des Auftragsentzugs haben zu keiner wesentlichen Beschleunigung beigetragen. Letztmalig wurde die Fa. xxx mit Schreiben vom 02.04.2019 aufgefordert, ihre Gesamtleistung beim Neuen Rathaus bis spätestens 10.05.2019 fertig zu stellen.

Dieser Aufforderung ist die Fa. xxx nicht nachgekommen, so dass die Verwaltung sich in einer gemeinsamen Besprechung (Rechtsamt / Baudezernat) am 10.05.2019 entschieden hat, dass die Stadt Weiden kein Interesse mehr an der Fortsetzung bzw. Vollendung der Leistung aus dem 2. Auftrag mit der Firma xxx über die Leichtmetallarbeiten (Angebots-schreiben vom 20.02.2017, Submission am 23.02.2017 und Auftrag vom 24.03.2017) hat. In einem Gespräch am 14.05.2019 wurde der Firma xxx die einvernehmliche Teilaufhebung

bzgl. des bis dato noch nicht fertiggestellten Bauteils C und des Bauteils D des oben genannten 2. Auftrags angeboten, um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden.

Im Gegenzug würde die Stadt Weiden auf die Geltendmachung des Mehrkostenerstattungsanspruchs für die Neubeauftragung dieser Teilleistung, der ihr bei einer Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B zustehen würde, verzichten. Die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen, u. a. aufgrund des Verzuges und der verspäteten Bauausführung, bis zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Vertragsaufhebung behielt sich die Stadt Weiden weiterhin vor. Die Fa.xxx stimmte der einvernehmlichen Aufhebung des Vertrags zu.

Der Oberbürgermeister hat mit einer Eilentscheidung nach Art. 37 (3) GO vom 23.05.2019 dieser Teilaufhebung zugestimmt (Bericht dazu im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss vom 02.07.2019).

In einem nächsten Schritt mussten die noch offenen Bauleistungen abgeschlossen und die Baumaßnahmen abgerechnet werden. Dazu fanden verschiedene Besprechungen der Verwaltung (Rechtsamt / Baudezernat) mit der Fa. xxx statt, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, da auch hier ein zeit- und kostenintensiver Rechtsstreit, mit offenem Ausgang zu erwarten gewesen wäre.

Bauleistungen:

Zwischenzeitlich sind alle noch offenen Bauleistungen der Firma xxx abgeschlossen und abgenommen.

Abrechnung der Baumaßnahme (Schlussrechnungen):

Insgesamt wurde die Firma xxx für BA 1 und BA 2-3 mit Leistungen in Höhe von gesamt 468.173,05 € beauftragt. Durch Teilkündigung des BA 2-3 reduzierte sich die Hauptauftragssumme auf 373.155,12 €. Im Rahmen der Bauausführungen wurden berechnete unvorhersehbare Nachtragsleistungen in Höhe von 16.725,00 € (entspricht einer Auftragserweiterung von ca. 4,5 %) anerkannt, so dass die Gesamtauftragssumme an die Firma xxx bei 389.880,12 € liegt.

Die Schlussrechnungsforderungen der Firma xxx betragen insgesamt 587.681,87 €, welche weitere Nachtragsforderungen in Höhe von zusätzlichen 197.801,75 € beinhalten, die jedoch der Höhe und dem Umfang nach strittig sind.

Die Stadt Weiden hat folgende Gegenforderungen an die Firma xxx aufgestellt:

Schadenersatzansprüche in Höhe von gesamt 55.920,80 € (wg. Mehrkosten anderer Gewerke u. a. durch Verlängerung der Baustellenszeit, Verlängerung der Gerüststandzeiten, Wasserschäden durch die Firma xxx, etc.).

Minderungsansprüche, da von der Firma Material in Bezug auf die Schweißnähte mangelhaft eingebaut wurde (siehe oben)

Am 16.01.2020 fand mit der Firma xxx, dem Bau- und Planungsdezernenten, der Hochbauabteilung, dem Architekten und dem Rechtsamt ein Abschluss- und Verhandlungsgespräch statt, in der ausführlich über die strittigen Positionen verhandelt wurde.

Der nunmehr mit der Firma xxx abgestimmte Vergleich beinhaltet folgende Punkte:

a) Schadenersatzansprüche der Stadt Weiden

Die Schadenersatzforderungen der Stadt Weiden in Höhe von 55.920,80 € gegen die Firma xxx werden vollumfänglich von der Firma xxx anerkannt und von der Schlussrechnungsforderung abgezogen.

b) Nachtragsansprüche der Fa. xxx

Für die in den Schlussrechnungen noch nachträglich verlangten, dem Grunde und der Höhe nach teilweise strittigen Nachtragsforderungen i.H.v. insgesamt 197.801,75 € verzichtet die Fa. xxx auf einige Forderungen ganz. Auf die verbleibenden, nur noch der Höhe nach strittigen Positionen gewährt die Fa. xxx einen Nachlass von 20%, so dass hieraus noch anerkannte Restforderungen von 103.460,59 € verbleiben.

c) Zukünftige Mängelansprüche der Stadt Weiden

Die Firma xxx verlängert wegen der mangelhaft ausgeführten Schweißnähte ihre Gewährleistungsfrist von 4 auf 15 Jahre, mit der Prämisse, dass ein 15-jähriger Wartungsvertrag mit der Firma xxx abgeschlossen wird, wobei die Firma xxx 10 Jahre lang die Kosten für diese Wartung und Prüfung übernimmt (Gegenwert ca. 101.500,00 €). Im Rahmen dieses Wartungsvertrages werden die eingebauten Elemente und insbesondere die mangelhaften Schweißnähte durch einzelne Bauteilöffnungen (oder Einbau von Revisionsklappen) auf Folgeschäden jährlich gemeinsam überprüft.

d) Minderungsansprüche der Stadt Weiden

Nachdem die Firma xxx zunächst aufgrund der Regelung über die zukünftigen Mängelansprüche (siehe unter c)) keinen Minderungsanspruch mehr anerkennen wollte, konnte man sich zusätzlich zu der Gewährleistungsverlängerung und dem 10-jährigen Wartungsvertrag noch auf einen Nachlass von pauschal 30.000,00 € auf die Schlussrechnungssummen BA1 und BA2-3 einigen. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der Folgekosten für die Prüfung der mangelhaften Schweißnähte nach 10 Jahren, hochgerechnet auf die Lebensdauer der Bauteile von insgesamt 40 Jahren. Damit können von dem laut TÜV-Gutachten vorgeschlagenen Minderungsanspruch i.H.v. 158.236,42 € (34% der berechtigten Schlussrechnungssumme) ca. 131.500,00 € als Minderungsanspruch realisiert werden. In einem dadurch vermeidbaren Rechtsstreit hätte ein zwingend vom Gericht zu beauftragender neuer Gutachter zur Schadenshöhe Stellung nehmen müssen, wobei dessen Ergebnis völlig offen ist.

Die Stadt Weiden leistet eine restliche Schlusszahlung von 175.889,82 € für beide Baumaßnahmen (von der Firma xxx wurden vor den Vergleichsverhandlungen noch 439.279,43 € aus den beiden Schlussrechnungen gefordert). Dadurch sind alle gegenseitigen Ansprüche aus den beiden Baumaßnahmen abschließend abgegolten und damit kann ein zeit-, personal- und vor allem kostenintensiver Rechtsstreit abgewendet werden.

Der Stadt Weiden sind folgende Mehrkosten entstanden.

Im Rahmen der Bauausführung wurden wegen notwendiger Mehrleistungen auf Grund des baulichen Bestandes Nachtragspositionen in Höhe von 16.725,00 € anerkannt. Hinzu kommen nachträglich anerkannte Nachtragspositionen aus den Schlussrechnungen (vgl. Vereinbarung gem. Punkt b)) in Höhe von 103.460,59 €.

Die gekündigten Leistungsbereiche des Bauabschnitt 2 mussten aufgrund der Auftragskündigung neu ausgeschrieben. Den Auftrag hierfür hat die Firma xxx zu einer Angebotssumme von 136.688,16 € erhalten. Hieraus ergeben sich Mehrkosten zum 2. Auftrag zur Fa. xxx von 41.670,23 €.

Die im Haushalt vorhandenen Restmittel in Höhe von ca. 412.400,00 € reichen vstl. für den Abschluss der Baumaßnahmen aus.

Nachdem gem. Schreiben der Firma xxx vom 05.03.2020 um Anweisung der vereinbarten Schlusszahlung bis spätestens 25.03.2020 gebeten wurde, der nächste Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss jedoch erst am 31.03.2020 stattfindet, besteht Dringlichkeit.

Aus Dringlichkeitsgründen erging daher am 18.03.2020 folgende Entscheidung durch Herrn Bürgermeister Meyer in Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters Seggewiß:

Mit dem vorgenannten Vorgehen zur Schlussrechnungsabwicklung mit der Firma und dem Inhalt des Vergleichs zum endgültigen Abschluss der beiden Baumaßnahmen und zur Abwendung eines Rechtsstreits besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Schlusszahlung in Höhe von 175.889,82 € an die Firma xxx zu leisten und einen entsprechenden Wartungsvertrag über 15 Jahre abzuschließen.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 9:

Vergabeentscheidung;

Beschaffung von 3 Pritschenwägen für die Stadtgärtnerei in 2 Losen

(Los 1: Fahrgestell; Los 2: Pritschenaufbau)

Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO durch den Oberbürgermeister vom 20.02.2020

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beabsichtigt die Beschaffung von drei Pritschenwägen. Dafür wurde ein Vergabeverfahren gem. § 3 VOL/A durchgeführt.

Die Kostenschätzung beträgt rund 130.000,00 €.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung erfolgte am 17.12.2019 an der Amtstafel sowie im Amtsblatt der Stadt Weiden. Außerdem wurde die Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger und dem Neuen Tag vom 20.12.2019 veröffentlicht.

Zur Öffnung der Angebote am 29.01.2020 lagen fünf Angebote vor (vier für Los 1; zwei für Los 2).

Bei der Prüfung der Angebote wurde festgestellt, dass 3 Angebote nicht vollständig waren. Außerdem musste für zwei Angebote eine Aufklärung des Angebotsinhaltes erfolgen, was dazu führte, dass der vorgegebene Zeitplan (Fertigstellung der geprüften Unterlagen und Vorbereitung einer Vergabeentscheidung) bis zum Finanz-, Vergabe-, Grundstücks und Sanierungsausschuss (FVGS) am 11.02.2020 nicht eingehalten werden konnte.

Da die Bindefrist nur bis 29.02.2020 läuft und die Bieter darüber hinaus nicht an ihr Angebot gebunden sind, ist vor der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates oder des FVGS eine Entscheidung herbeizuführen. Gem. Art. 37 Abs. 3 GO obliegt die Entscheidung nun dem Oberbürgermeister, da die nächsten Sitzungen des Stadtrates (09.03.2020) und des FVGS (31.03.2020) erst nach Ablauf der Bindefrist stattfinden.

Nach Überprüfung der Eignung und Wertung der Angebote für Los 1 ergibt sich, dass die Firma xxx, mit einer Angebots- bzw. Wertungssumme von xxx € inkl. MwSt. das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Für das Los 2 hat die Firma xxx das einzige wertbare Angebot abgegeben. Die Angebotssumme für Los 2 beläuft sich auf xxx €.

Die oben genannten Beträge liegen nicht im Rahmen der Kostenberechnung (+7,6 %). Die für diese Maßnahme erforderlichen Mittel stehen als Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2019 und laufende Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 auf der Haushaltsstelle 77000.93500 bereit.

Alle sonstigen relevanten Daten sind dem Vergabevermerk zu entnehmen.

Die Entscheidung wird dem FVGS in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 10:

**Beschaffung von Schutzausstattung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie;
Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe.**

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach Art. 37/3 GO

Sachstandsbericht:

Bis einschließlich letzter Woche wurden vom gemeinsamen KatSch-Lagezentrum Anschaffungen (Schutzausstattung, vorrangig 220.000 Masken) für Krankenhäuser, Ärzte, Rettungsdienste, Pflegeeinrichtungen ect.) im Gebiet der Landkreise Tirschenreuth, Neustadt an der Waldnaab und der Stadt Weiden i.d.OPf. in einer Größenordnung von rund 600.000 Euro beschafft.

Am Wochenende konnten weitere 1,2 Mio Masken zum Auftragswert von 1,19 Mio Euro durch das Lagezentrum mit Zustimmung der FÜGK-BY beschafft werden; eine Vorkasse von 50 bis 66 von Hundert ist erforderlich.

Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO:

Aufgrund der zunehmenden Verknappung der Schutzausstattung ergibt sich die Dringlichkeit der Beschaffungen in Höhe von insgesamt 1,8 Mio Euro zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr in allen systemrelevanten Einrichtungen und für die Erhaltung der Gesundheit aller Einwohner im Gebiet der drei Gebietskörperschaften.

Deshalb erfolgt die Zustimmung der Stadt zu den Beschaffungen des Lagezentrums in einer Größenordnung von 1,8 Mio Euro.

Entsprechend gleichlautender Eilentscheidungen in den beiden Landkreisen (ggfls. auch Entscheidungen in den dortigen Ferienausschüssen) erfolgt die Finanzierung durch die 3 Gebietskörperschaften nach Einwohnerschlüssel.

Nach den zuletzt vom Statistischen Landesamt amtlich festgestellten Einwohnerzahlen (Stand 30.09.2019) beträgt der Anteil der Stadt mit 42.617 Einwohnern somit 20,36 % (NEW: 94.474 Einwohner = 45,13 %; TIR: 72.231 Einwohner = 34,51 %).

Somit ist durch die Stadt Weiden i.d.OPf. eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 366.500 Euro erforderlich und wird mit dieser Eilentscheidung bewilligt. Die Mittel können jederzeit auch zur Vorfinanzierung der Lieferung ausgezahlt werden.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 (Ferienausschuss am 07.04.2020).

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 11:

Vergabeentscheidung;

Fenster- und Glasreinigung für die städtischen Liegenschaften in 4 Mengenlosen;

Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO durch den Bürgermeister

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beabsichtigt, die Reinigung der Fenster- und Glasflächen an städtischen Liegenschaften für vier Jahre (mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr) in vier Mengenlosen zu vergeben. Dafür wurde ein offenes Verfahren gem. § 15 VgV durchgeführt.

Die Kostenschätzung für den Gesamtauftrag (5 Jahre) beträgt xxx € netto.

Die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgte am 17.12.2019, die nationale Bekanntmachung am 20.12.2019 (Bayerischer Staatsanzeiger, Der Neue Tag und an der Amtstafel). Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 30.12.2019.

Zu Öffnung der Angebote am 04.02.2020 lagen sechs Angebote vor. Alle Bieter haben für alle vier Lose ein Angebot abgegeben.

Bei der Prüfung der Angebote wurde die Fachabteilung durch einen Berater unterstützt. Aufgrund von vorher nicht kommunizierten Urlaubszeiten des Beraters, notwendigen Angebotsaufklärungen und übermäßigem Abstimmungsbedarf mit dem Fachberater konnte der ursprünglich geplante Zeitplan nicht eingehalten werden. Bis zur Stadtratssitzung am 09.03.2020 konnte die abschließende Prüfung der Unterlagen nicht erfolgen.

Nach erfolgter Entscheidung sind alle Bieter über den geplanten Zuschlag zu informieren und anschließend ist eine zehntägige Wartefrist einzuhalten. Allerdings läuft die Bindefrist nur bis 31.03.2020. Dieser Termin kann nur eingehalten werden, wenn bis spätestens Kalenderwoche 12 eine Entscheidung getroffen wird.

Da das nächste Entscheidungsgremium erst am 31.03.2020 (FVGS) wieder zusammentritt, ist eine Entscheidung durch den Bürgermeister gem. Art. 37 Abs. 3 GO herbeizuführen.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 12:

**Errichtung einer „temporären“ Containerschule an der Pestalozzischule Weiden –
Umsetzung der bestehenden Containerschule ‚Wiesau‘ vom Landkreis TIR nach Wei-
den**

Vergabe der Demontage-, Transport- und Montagearbeiten

Bekanntgabe einer Entscheidung gem. Art. 37 Abs. 3 GO

Vorgang:

Beschluss des BPAS vom 13.02.2019

Beschluss des FVGS vom 21.05.2019

Beschluss des BPAS vom 11.09.2019

Beschluss des BPAS vom 23.10.2019

Beschluss des BPAS vom 04.12.2019

Sachstandsbericht:

Im August 2019 wurde durch die Schulabteilung bekannt gegeben, dass der zwischen der Stadt Weiden und dem Landkreis Neustadt/WN bestehende Kooperationsvertrag über die Auslagerung von Schulklassen der Pestalozzischule an die Grund- und Mittelschule Weiherhammer nicht mehr fortgeführt werden kann. Die derzeit nach Weiherhammer ausgelagerten Schulklassen werden zum Schuljahresbeginn 2020/2021 am 08.09.2020 wieder an die Pestalozzischule zurückverlagert. Hierfür sind dringend Unterbringungskapazitäten an der Pestalozzischule zu schaffen. Eine Alternativunterbringung durch die Schulabteilung wurde negativ geprüft.

Der Bau- und Planungsausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 11.09.2019 zunächst den Neubau einer temporären Containeranlage mit Kosten von 2,7 Mio. € an der Pestalozzischule beschlossen. Im November wurde der Stadt Weiden jedoch vom Landkreis Tirschenreuth eine gebrauchte Containerschule auf dem Grundstück der Berufsschule Wiesau zum Ankauf angeboten, die den Anforderungen der Pestalozzischule genügt.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.10.2019 zunächst die Weiterverfolgung dieses Angebots beschlossen. Nach eingehender technischer und wirtschaftlicher Prüfung dieses Angebotes durch die Verwaltung hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 04.12.2019 dann dem Ankauf der Containerschule vom Landkreis Tirschenreuth aus temporären und wirtschaftlichen Gründen zum Angebotspreis von 100.000,00 € zugestimmt.

Der Ankauf der bestehenden Containeranlage vom Landkreis Tirschenreuth bietet zum einen eine wesentlich wirtschaftlichere Option gegenüber der angedachten Neubau-Variante. Zum anderen wäre die zwingend vorgegebene Nutzungsaufnahme zum 08. September 2020 mit einer Neubuanlage auf Grund der zu erwartenden Ausschreibungs- und Fertigungsfristen unmöglich einzuhalten. Mit der Bestandscontaineranlage wäre eine Umsetzung bis September 2020 zeitlich bei optimalem Bauablauf gerade noch realisierbar.

Zwischenzeitlich hat auch der Landkreis Tirschenreuth mit Eilentscheidung des Landrates vom 14.01.2020 dem Kaufangebot zugestimmt. Die Bestandsschule wird vom Landkreis erworben und soll zeitnah vom Standort Wiesau nach Weiden umgesetzt werden.

Vergabe der Demontage-, Transport- und Montagearbeiten zum Umsetzen

Auf Grund der derzeit extrem angespannten Marktsituation und konjunkturellen Auslastung der Firmen im Bereich Containerbau, haben trotz telefonischer Markterkundung kaum Firmen Interesse an den De- und Montagearbeiten zur Umsetzung der bestehenden Containeranlage bekundet.

Es wurden daher mangels Interesse an einer Angebotsabgabe und der Dringlichkeit der Maßnahme (Nutzungsaufnahme der Containerschule zwingend zum 08.09.2020) auf eine öffentliche Angebotseinholung verzichtet und die Leistungen im Rahmen einer freihändigen Angebotseinholung eingeholt. Vgl. hierzu VOB Teil A 3a (3):

(3) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzuweckmäßig sind, besonders,

1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,

2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,

3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,

...

Um eine Umsetzung der Containeranlage von Wiesau nach Weiden zeitnah gewährleisten zu können, wurden im Rahmen einer freihändigen Angebotseinholung 4 Firmen um ein Angebot für die Demontage, Umsetzung und Wiedermontage der Containeranlage am neuen Standort gebeten.

Hierbei wurde bis zum Abgabetermin am 06.03.2020 nur von 2 Firmen ein Angebot abgegeben.

Das preisgünstigste Angebot wurde von der Firma xxx, in Höhe von xxx € abgegeben.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung wurde durch die Hochbauabteilung durchgeführt.

Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen. Die Preise sind durchkalkuliert und erscheinen angemessen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit, die Termintreue und die Qualität der Leistung.

Die Firma ist durch den Landkreis Tirschenreuth bekannt. Bei der Firma xxx handelt es sich um den ursprünglichen Ersteller der Containerschule in Wiesau, der seinerzeit auch schon an der Anlage für den Landkreis Tirschenreuth tätig war. Die Firma ist daher bereits einschlägig mit der Anlage vertraut. Der Landkreis hat als Referenzgeber die Leistungsfähigkeit auch bestätigt.

Es wird empfohlen, den Auftrag für die Demontage-, Transport- und Montagearbeiten zur Umsetzung der Containeranlage von Wiesau nach Weiden an die Firma xxx, zum Angebotspreis von xxx € zu vergeben.

Mittel stehen auf Haushaltsstelle 06110-94001 zur Verfügung.

Die Vergabe der o. g. Bau-, Montage- und Transportleistungen zur Umsetzung der Containerschule von Wiesau nach Weiden ist dringend erforderlich, um zum einen den eng gesteckten Zeitplan bis zur Nutzungsaufnahme der Containerschule an der Pestalozzischule zum Schuljahresbeginn 2020/2021 zum 08.09.2020 noch einhalten zu können.

Des Weiteren hält sich die Firma yyy auf Grund der angespannten Marktsituation aus Kapazitätsgründen nur 14 Tage an ihr Angebot gebunden. Der nächste Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss ist jedoch erst am 31.03.2020. Auf Grund dieser Dringlichkeit muss die Auftragsvergabe gemäß Art 37 Abs.3 GO erfolgen.

Im Rahmen der weiteren Bauabwicklung sind neben den Demontage-, Transport- und Montagearbeiten auch noch Elektroinstallationsarbeiten und Baumeisterarbeiten (Erdarbeiten) notwendig. Auf Grund der Dringlichkeit sollen diese Gewerke ebenfalls im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Angebotseinholung zeitnah vergeben werden. Die Kostenschätzung für die Elektroinstallationsarbeiten der Containeranlage liegt bei ca. 310.000 €. Die Kosten der Baumeisterarbeiten für die Erd- und Fundamentarbeiten liegen gemäß Kostenschätzung bei ca. 100.000 € belaufen.

Die für die weitere Bauabwicklung noch notwendigen Gewerke sollen auf Grund der Dringlichkeit der Maßnahme ebenfalls im Rahmen einer freihändigen Angebotseinholung zeitnah vergeben werden (Kostenschätzung für die Elektroinstallationsarbeiten ca. 310.000 €, für die Erd- und Baumeisterarbeiten ca. 100.000 €).

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 13:

**Fortführung einer ESF-geförderten Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule in Weiden i.d.OPf. im Schuljahr 2020/2021
Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO**

Sachstandsbericht:

Die Schulleitung der Pestalozzi-Mittelschule beabsichtigt die Fortführung der ESF-geförderten Praxisklasse im Schuljahr 2020/2021 unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern.

Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten

- Unterricht durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 3)
- Praxistage gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
- Sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft
- Berufsberatung auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III

In einer Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtliche zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die

- im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
- große Lern- und Leistungsrückstände aufweisen.

Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens 13 Schüler erforderlich.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bedient sich bei der Durchführung des Projekts eines Kooperationspartners. Die Kosten für den Kooperationspartner werden durch eine Ausschreibung ermittelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kosten für den Kooperationspartner rund 31.000 € pro Klasse betragen werden.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 31.000 € sind im Haushalt 2020 bereits veranschlagt.

Aus dem ESF wird diese Maßnahme mit bis zu 31.000 € gefördert.

Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt erst, nachdem der Verwendungsnachweis geprüft ist. Die Fördermittel werden frühestens im Haushalt 2021 kassenwirksam. Es ist daher notwendig, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. die Kosten für den Kooperationspartner vorfinanziert.

Eilentscheidung nach Art. 37/3 GO: Aufgrund der Absage von Sitzungen und unter Hinweis auf IMS vom 20.03.2020 zur Durchführung von Sitzungen während der Ausgangsbeschränkungen trifft der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Eilentscheidung:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist mit der Fortführung einer Praxisklasse an der Pestalozzi-Mittelschule im Schuljahr 2020/2021 einverstanden.

Die notwendigen Ausgabemittel für das Jahr 2020 in Höhe von rund 31.000 € sind im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Die Erfassung der Daten in den Fragebögen, Monitoring und Evaluierung, insbesondere die Erfassung des Projekts und der Teilnehmer im Programm ESF-Bavaria 2014 und die Verbleibsanalyse sind von der Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf. bzw. vom Kooperationspartner zu bearbeiten. Weiterhin müssen durch die Pestalozzi-Mittelschule Weiden i.d.OPf. die für die Zuwendungsanträge notwendigen Daten exakt ermittelt und die notwendigen Unterlagen der Stadt Weiden i.d.OPf. übergeben werden. Gleiches gilt für die Unterlagen der Verwendungsnachweise. Zu den Verwendungsnachweisen ist der Stadt Weiden i.d.OPf. ein Sachbericht über die Maßnahmen vorzulegen.

Weiterhin wird die Pestalozzi-Mittelschule beauftragt, die Leistungserbringung des Kooperationspartners zu überprüfen. Über diese Überprüfung ist jeweils ein Vermerk zu fertigen, der zu den Verwendungsnachweisen vorgelegt werden muss.

Die Pestalozzi-Mittelschule wird verpflichtet, in geeigneter Weise öffentlich über die Förderung der Praxisklasse aus Mitteln des ESF zu informieren. Es sind auch die Schüler über die ESF-Förderung zu unterrichten.

Die Schülerzahl am Stichtag 01.10.2020 ist der Stadt Weiden i.d.OPf. unverzüglich zu melden. Ggf. ist eine Unterschreitung der Mindestschülerzahl (13 Schüler) zu begründen.

Auf die Verwirklichung des Querschnittziels Chancengleichheit ist zu achten.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses

Tagesordnungspunkt 14:

**Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII
Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO**

Sachstandsbericht:

Nach Art. 37 Abs. 3 GO ist der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i. d. OPf. befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat oder den entsprechenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Die Richtlinien für die Tagespflege müssen aktualisiert werden. Dies hätte im Rahmen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen am 17.03.2020 erfolgen sollen. Aufgrund des Ausfalls der Sitzung und dem Vorliegen der Voraussetzungen wurde eine Entscheidung nach Art. 37 Abs. § GO herbeigeführt.

Folgender Sachstandsbericht lag den Mitgliedern des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen vor:

Die aktuell anzuwendende Richtlinie besteht aus dem Jahre 2006. Diese Richtlinie ist äußerst knapp verfasst und entspricht nicht mehr der aktuellen gesetzlichen Lage. Seit dem Jahre 2006 hat sich die Wahrnehmung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ in der Gesellschaft stark gewandelt. Neben den Kindertageseinrichtungen hat die Bedeutung der Tagespflege, insbesondere zur flexiblen Abdeckung von Betreuungszeiten stark zugenommen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssen die bestehenden Richtlinien modernisiert und angepasst werden.

Um den Anforderungen vor Ort gerecht werden zu können und um interkommunale Wettbewerbe im Werben um Tagesmütter auszuschließen, wurde im Rahmen der Anpassung darauf geachtet, dass die Richtlinie weitestgehend den Empfehlungen des bayrischen Städtetages, sowie den Richtlinien der Nachbarkommunen entspricht. Derzeit bieten drei Tagesmütter in Weiden Kinderbetreuung an. Um weitere Tagesmütter wird derzeit geworben.

Beispielhaft werden folgende Verbesserungen aufgezeigt:

- *Eine Förderung der Kindertagespflege ist bereits ab einer Buchungszeit von 5 Stunden pro Woche möglich. (Bis dato ist dies erst ab 10 Stunden möglich. Dies hat zur Folge, dass keine Förderung bei einer Randzeitenbetreuung erfolgt)*
- *Eine Fortzahlung bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen wird bis zu 20 Tage pro Jahr gewährt. (Dies entspricht den Richtlinien der Nachbarkommune und wird ausdrücklich vom bay. Städtetag empfohlen)*
- *Eine Kurzzeitbuchung z.B. zur Ferienbetreuung wird ermöglicht. (Bis dato wird eine Kurzzeitbuchung erst ab 15 Tagen pro Jahr gefördert. Dies hat zur Folge, dass z.B. Schließtage von Kindergärten nicht durch Tagesmütter abgedeckt werden können)*

Die Richtlinie entspricht den aktuellen Anforderungen und verbessert die Attraktivität dieser Aufgabe für interessierte Tagesmütter im Stadtgebiet. Dadurch soll dieses flexible und notwendige Instrument ausgebaut werden, um den Sorgeberechtigten die notwendige Flexibilität gewährleisten zu können. Zudem erfolgt durch die Modernisierung eine Vereinheitlichung der „Vorgaben“ in der Region, erzeugt Transparenz und gibt den Tagesmüttern Handlungssicherheit.

Die Richtlinie wird somit seit 01.04.2020 angewandt.

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich